



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 34 – Nr. 6 – 03.07.2008
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

-

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien	153
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)	163
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor	167
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen	171
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Internationale Literaturen im Haupt- und Nebenfach mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	175
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	181
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Soziologie Hauptfach und Nebenfach	186
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie	190
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Soziologie	195
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung der UNiCert-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum	217

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 20. Juni 2008

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat am 21. Dezember 2006 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17 vom 16. September 2003), zuletzt geändert am 22. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2005, Nr. 6) beschlossen. Das Kultusministerium hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 10.09.2007 und 18.04.2008 erteilt. Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Juni 2008 erteilt.

Artikel 1

1. Im Besonderen Teil werden die fachspezifischen Anforderungen für die Zwischenprüfung im Fach Biologie wie folgt neugefasst:

„Biologie

§ 1 Studienaufbau, Module, Credits

- (1) ¹Das Studium nach dieser Ordnung ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind.
- (2) ¹Credits werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) vergeben. ²Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). ³Die Arbeitsbelastung („workload“) für die Studierenden beträgt 25 bis 30 Arbeitsstunden pro Credit.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn das Modul mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Die mündlichen oder schriftlichen Leistungen, die die Modulprüfung umfasst, werden von den Leitern der Module zu Beginn derselben bekannt gegeben.

§ 2 Prüfungsleistungen, Prüfungsorganisation

- (2) ¹Prüfungsleistungen sind:
 1. studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen,
 2. studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen,
- (3) Alle Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Grundmodulen bis zur Zwischenprüfung abgenommen.
- (4) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden an zwei Terminen – als Erstprüfung und als Wiederholungsprüfung – abgehalten. ²Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern festgesetzt. ³Regelmäßig

findet die Prüfung (Erstprüfung) zeitlich unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt, wobei zwischen der letzten Stoffvermittlung und der Klausur bzw. mündlichen Prüfung mindestens eine Woche liegen soll. ⁴Die Prüfungstermine der Wiederholungsprüfungen sind in § 5 Abs. 2 geregelt.

- (5) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt grundsätzlich zum Prüfungstermin der Erstprüfung direkt im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des Moduls.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die als Modulprüfungen im Rahmen der folgenden fünf Pflichtmodule des ersten Studienjahres abgelegt werden: (in Klammern die Anzahl der für das Modul vorgesehenen Creditpoints)

Biomoleküle und Zelle (6 CP)
Entstehung der Mehrzelligkeit, Bau und Funktion der Pflanzen (5 CP)
Tierphysiologie I (4 CP)
Botanik (6 CP)
Zoologie (7 CP)

- (2) Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 15 der 28 Credits der Abs. 1 genannten Module erworben wurden. Die Creditpoints werden erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Der Studierende erhält auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bestandene Orientierungsprüfung. Eine Gesamtnote für die Orientierungsprüfung wird nicht gebildet.

§ 4 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die als Modulprüfungen im Rahmen der folgenden zehn Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahres abgelegt werden:

Biomoleküle und Zelle (6 CP)
Entstehung der Mehrzelligkeit/ Bau und Funktion der Pflanzen (5 CP)
Botanik (6 CP)
Zoologie (7 CP)
Tierphysiologie I (4 CP)

und

Variante 1:

Ökologie und Biodiversität I (12 CP)
Ökologie und Biodiversität II (12 CP)

oder

Variante 2:

Tierphysiologie II (5 CP)
Molekulare Biologie I (Zellbiologie und Genetik) (9 CP)
Molekulare Biologie II (Mikrobiologie und Pflanzenphysiologie) (10 CP)

- (2) Zusätzlich müssen folgende Leistungsnachweise vorgelegt werden:

Chemisches Praktikum für Lehramtskandidaten (4 CP; entfällt bei Chemie als weiterem Fach)
Mentoring für Lehramtskandidaten (6 CP)

- (3) Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (4) Die Zwischenprüfung im Fach Biologie ist insgesamt bestanden, wenn alle 52 CP der in § 4 Abs. 1 genannten Module und einer der beiden Varianten erworben wurden.
- (5) Die Note der Zwischenprüfung ist der Mittelwert der mit den Credits gewichteten Noten der einzelnen Modulprüfungen nach Abs 1.
- (6) Mit dem Zwischenprüfungszeugnis wird dokumentiert, dass die in Abs. 1 und 2 beschriebenen für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen mit Erfolg erbracht wurden.

§ 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen können wiederholt werden. ²Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ³Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. ⁴Es sind maximal drei Wiederholungsprüfungen einer Prüfungsleistung zulässig.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen des nächstfolgenden Prüfungstermins für diese Prüfung abzulegen (vgl. § 10 Abs. 4). ²Wiederholungsprüfungen zu einem Grundmodul finden vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt; hinsichtlich etwaiger Fristeinhaltungen rechnen die Wiederholungsprüfungen zu dem Semester, in dem die Lehrveranstaltungen des dazugehörigen Moduls bzw. Teilmoduls stattgefunden haben. ³Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. ⁴Liegen zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung weniger als drei Wochen, so wird dem Prüfling ein Recht zur Abmeldung von der Prüfung zu diesem Termin eingeräumt.“
2. Im Besonderen Teil werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch wie folgt neu gefasst:

„DEUTSCH

§ 1 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 2 Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

1. Proseminar: Linguistik I
2. Proseminar: Mediävistik I
3. Proseminar: Neuere deutsche Literatur I
4. Proseminar: Linguistik II oder Mediävistik II (Das nicht gewählte Proseminar ist spätestens vor dem Hauptseminar Linguistik oder Mediävistik nachzuweisen.)
5. Proseminar: Neuere deutsche Literatur II

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan des Deutschen Seminars.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren der Stufe I erbracht. Sie wird durch zwei qualifizierende, zwischenprüfungsrelevante Seminarscheine abgelegt, von denen mindestens einer aus dem Hauptfach stammen muss.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Englisch und eine weitere Sprache aus der Gruppe Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch.

§ 5 Bestehen der Zwischenprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Fach Deutsch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Noten der vorgelegten Seminarscheine.

ENGLISCH

§1 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§2 Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

1. Language and Usage I
2. Language and Usage II Written Communication I*
3. Written Oral Communication I
4. Proseminar Linguistik I
5. Proseminar Linguistik II*
6. Proseminar Literaturwissenschaft I
7. Proseminar Literaturwissenschaft II* oder Proseminar Mediävistische Literaturwissenschaft II*
8. Proseminar Altenglisch oder Mittelenglisch

Prüfungsleistungen der mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Veranstaltungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

Die Pflichtveranstaltungen Nr. 1-3 ergeben den in der Prüfungsordnung für die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien geforderten Sprachenschein I.

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan des Englischen Seminars für Englische Philologie.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren der Stufe I erbracht. Sie wird durch zwei qualifizierende, zwischenprüfungsrelevante Seminarscheine abgelegt, von denen mindestens einer aus dem Hauptfach stammen muss.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Englisch; Latinum oder eine der folgenden europäischen Fremdsprachen: Französisch, Italienisch, Spanisch.

§ 5 Bestehen der Zwischenprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Fach Englisch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Noten der drei Teilprüfungsleistungen nach § 2 Nr. 2, 5 und 7.

FRANZÖSISCH

§ 1 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird zu einem Teil studienbegleitend und zu einem Teil als punktuelle Prüfung am Ende des Grundstudiums durchgeführt.

§ 2 Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- 1.) der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. Übersetzungsübung Französisch-Deutsch
 2. Übersetzungsübung Deutsch-Französisch
 3. Proseminar I Literaturwissenschaft
 4. Proseminar II Literaturwissenschaft
 5. Proseminar I Sprachwissenschaft
 6. Proseminar II Sprachwissenschaft
 7. Übung Altfranzösisch
- 2.) Dem Bestehen einer 90minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft und einer 90minütigen schriftlichen Klausur zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff der jeweiligen Proseminare I sowie der jeweils geltende Lektürekanon.
- 3.) dem Bestehen einer 120minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft (Analyse und Interpretation eines Textes oder Textausschnitts, Fragen zu größeren literarhistorischen Zusammenhängen). Bei Nichtbestehen kann die Klausur einmal wiederholt werden.

- 4.) dem Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung zur Sprachwissenschaft, Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des Proseminars I in Sprachwissenschaft sowie einer weiteren sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung nach Wahl. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

Die Anmeldung zu den Klausuren hat spätestens drei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan des Seminars für Romanische Philologie.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren der Stufe I erbracht. Sie wird durch zwei qualifizierende, zwischenprüfungsrelevante Seminarscheine abgelegt, von denen mindestens einer aus dem 1. Hauptfach stammen muss.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.

§ 5 Bestehen der Zwischenprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote im Fach Französisch ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen und der beiden Noten, der Note der schriftlichen Klausuren und der Note der mündlichen Prüfung.

ITALIENISCH

§ 1 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird zu einem Teil studienbegleitend und zu einem Teil als punktuelle Prüfung am Ende des Grundstudiums durchgeführt.

§ 2 Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1.) der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Übersetzungsübung Italienisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Italienisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar II Literaturwissenschaft
5. Proseminar I Sprachwissenschaft
6. Proseminar II Sprachwissenschaft
7. Übung Altitalienisch

- 2.) Dem Bestehen einer 90minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft und einer 90minütigen schriftlichen Klausur zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff der jeweiligen Proseminare I sowie der jeweils geltende Lektürekanon.
- 3.) dem Bestehen einer 120minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft (Analyse und Interpretation eines Textes oder Textausschnitts, Fragen zu größeren literarhistorischen Zusammenhängen). Bei Nichtbestehen kann die Klausur einmal wiederholt werden.
- 4.) dem Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung zur Sprachwissenschaft, Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des Proseminars I in Sprachwissenschaft sowie einer weiteren sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung nach Wahl. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

Die Anmeldung zu den Klausuren hat spätestens drei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan des Seminars für Romanische Philologie.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren der Stufe I erbracht. Sie wird durch zwei qualifizierende, zwischenprüfungsrelevante Seminarscheine abgelegt, von denen mindestens einer aus dem 1. Hauptfach stammen muss.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.

§ 5 Bestehen der Zwischenprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote im Fach Italienisch ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen und den beiden Noten, der Note der schriftlichen Klausuren und der Note der mündlichen Prüfung.

SPANISCH

§ 1 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird zu einem Teil studienbegleitend und zu einem Teil als punktuelle Prüfung am Ende des Grundstudiums durchgeführt.

§ 2 Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1.) der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Übersetzungsübung Spanisch-Deutsch
 2. Übersetzungsübung Deutsch-Spanisch
 3. Proseminar I Literaturwissenschaft
 4. Proseminar II Literaturwissenschaft
 5. Proseminar I Sprachwissenschaft
 6. Proseminar II Sprachwissenschaft
 7. Übung Altspanisch
- 2.) Dem Bestehen einer 90minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft und einer 90minütigen Klausur zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff der jeweiligen Proseminare I sowie der jeweils geltende Lektürekanon.
- 3.) dem Bestehen einer 120minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft (Analyse und Interpretation eines Textes oder Textausschnitts, Fragen zu größeren literarhistorischen Zusammenhängen). Bei Nichtbestehen kann die Klausur einmal wiederholt werden.
- 4.) dem Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung zur Sprachwissenschaft, Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des Proseminars I in Sprachwissenschaft sowie einer weiteren sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung nach Wahl. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

Die Anmeldung zu den Klausuren hat spätestens drei Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan des Seminars für Romanische Philologie.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren der Stufe I erbracht. Sie wird durch zwei qualifizierende, zwischenprüfungsrelevante Seminarscheine abgelegt, von denen mindestens einer aus dem 1. Hauptfach stammen muss.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen

§ 5 Bestehen der Zwischenprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

- (2) Die Gesamtnote im Fach Spanisch ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen und den beiden Noten, der Note der schriftlichen Klausuren und der Note der mündlichen Prüfung.

RUSSISCH

§ 1 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 2 Durchführung der Zwischenprüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

1. Grundkurs Russisch I -IV
2. Proseminar Altkirchenslavisch (zur Einführung in die slavische Philologie)
3. Proseminar I: Literaturwissenschaft I
4. Proseminar I: Sprachwissenschaft I
5. Proseminar II: Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft
6. Übung Russische Phonetik

Die übrigen Studienanforderungen ergeben sich aus dem Studienplan des Seminars für Slavische Philologie.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Zwischenprüfung. Sie wird durch die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren Literaturwissenschaft I und Sprachwissenschaft I erbracht. Sie wird durch zwei qualifizierende, zwischenprüfungsrelevante Seminarscheine abgelegt, von denen mindestens einer aus dem 1. Hauptfach stammen muss.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Russisch; Altkirchenslavisch.

§ 5 Bestehen der Zwischenprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Fach Russisch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Noten der vorgelegten Seminarscheine.

Artikel 2

Die Änderungen im Fachspezifischen Teil Biologie treten zum 01.10.2007 in Kraft. Studierende an der Fakultät für Biologie, die ihr Studium vor dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben, können die Orientierungs- und Zwischenprüfung noch nach der bisher gültigen Ordnung ablegen.

Die Änderungen in den Fachspezifischen Teilen Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Studierende dieser Lehramtsfächer, deren Studienbeginn vor dem Wintersemester 2006/2007 liegt, haben das Recht, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung noch nach den bisher gültigen Regelungen abzulegen. Ein entsprechender Antrag ist bei der ersten Meldung zu einer Prüfung zu stellen und ist unwiderruflich.

Tübingen, den 20. Juni 2008

Professor. Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Tübingen am 26. Juni 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Erziehungswissenschaft mit Abschluss Bachelor (Voll- und Teilzeitstudiengang) 90 v.H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen: das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Noten der Hochschulzugangsberechtigung und eines fachspezifischen Tests.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.
- (6) Die Bewerber werden in Gruppen nach den geplanten Studienschwerpunkten Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung eingeteilt. Für die Studienschwerpunkte werden jährlich auf der Grundlage der Kapazitäten Zulassungszahlen anteilig an der Gesamtzulassungszahl für den BA-Studiengang Erziehungswissenschaft festgelegt.

(7) Der schriftliche einstündige fachspezifische Studieneignungstest soll Auskunft geben über die Eignung des jeweiligen Bewerbers zum Studium der Erziehungswissenschaft. Der fachspezifische Studieneignungstest enthält wissens- und verständnisbezogene Fragen und Aufgaben zu grundlegenden Themen aus den Bereichen Erziehung und Bildung. Für die richtige Beantwortung werden je nach Schwierigkeitsgrad Punkte vergeben. Maximal sind 61 Punkte zu erreichen.

(8) Die im fachspezifischen Studieneignungstest erreichte Punktzahl wird in eine Notenskala analog der Note der Hochschulzugangsberechtigung von 1,0 bis 4,0 überführt:

61-60 Punkte	Note 1,0	29-28 Punkte	Note 2,6
59-58 Punkte	Note 1,1	27-26 Punkte	Note 2,7
57-56 Punkte	Note 1,2	25-24 Punkte	Note 2,8
55-54 Punkte	Note 1,3	23-22 Punkte	Note 2,9
53-52 Punkte	Note 1,4	21-20 Punkte	Note 3,0
51-50 Punkte	Note 1,5	19-18 Punkte	Note 3,1
49-48 Punkte	Note 1,6	17-16 Punkte	Note 3,2
47-46 Punkte	Note 1,7	15-14 Punkte	Note 3,3
45-44 Punkte	Note 1,8	13-12 Punkte	Note 3,4
43-42 Punkte	Note 1,9	11-10 Punkte	Note 3,5
41-40 Punkte	Note 2,0	9-8 Punkte	Note 3,6
39-38 Punkte	Note 2,1	7-6 Punkte	Note 3,7
37-36 Punkte	Note 2,2	5-4 Punkte	Note 3,8
35-34 Punkte	Note 2,3	3-2 Punkte	Note 3,9
33-32 Punkte	Note 2,4	1 Punkt	Note 4,0
31-30 Punkte	Note 2,5		

Erreicht ein Bewerber im Test 0 Punkte, wird der Test als nicht bestanden gewertet und der Bewerber nicht in die Endauswahl einbezogen.

(9) Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der Bewerberliste werden die Note der Hochschulzugangsberechtigung und die Note des fachspezifischen Studieneignungstests gem. § 5 (7) im Gewichtungsverhältnis 3 zu 2 addiert und durch fünf dividiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnittsnote wird unter den Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(10) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 6 Nichtteilnahme, Testabbruch, Wiederholung

(1) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 18. Juli bis 31. Juli an der Universität Tübingen durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort der Prüfung ergeben sich aus dem Merkblatt für Studienbewerber. Diese Daten können zusätzlich auf der Homepage der Universität abgerufen werden.

(2) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test mit einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu dem schriftlichen Testtermin ohne triftigen Grund nicht, so wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Testtermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund den Test ab, gilt er als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Tests nicht vor, so wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(5) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(6) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren gibt es die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 7 Quotenregelung

1. Von den festgesetzten Zulassungen sind vorweg abzuziehen:

a) 5 v.H., mind. ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;

b) 8 v.H., mind. ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;

c) 2 v.H., mind. ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

2. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und

b) zu 10 v. H. nach Wartezeit vergeben.

3. Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Tübingen, den 26.06.2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Tübingen am 26. Juni 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teil-Studiengang Nebenfach Erziehungswissenschaft mit Abschluss Bachelor 90 v.H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber² nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

§ 3 Form des Antrags

(3) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(4) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen: das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung

² Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

- (4) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (5) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (6) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Noten der Hochschulzugangsberechtigung und eines fachspezifischen Tests.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.
- 6) Die Bewerber werden in Gruppen nach den geplanten Studienschwerpunkten Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung eingeteilt. Für die Studienschwerpunkte werden jährlich auf der Grundlage der Kapazitäten Zulassungszahlen anteilig an der Gesamtzulassungszahl für das BA-Nebenfach Erziehungswissenschaft festgelegt.
- (7) Der schriftliche einstündige fachspezifische Studieneignungstest soll Auskunft geben über die Eignung des jeweiligen Bewerbers zum Studium der Erziehungswissenschaft. Der fachspezifische Studieneignungstest enthält wissens- und verständnisbezogene Fragen und Aufgaben zu grundlegenden Themen aus den Bereichen Erziehung und Bildung. Für die

richtige Beantwortung werden je nach Schwierigkeitsgrad Punkte vergeben. Maximal sind 61 Punkte zu erreichen.

(8) Die im fachspezifischen Studieneignungstest erreichte Punktzahl wird in eine Notenskala analog der Note der Hochschulzugangsberechtigung von 1,0 bis 4,0 überführt:

61-60 Punkte	Note 1,0	29-28 Punkte	Note 2,6
59-58 Punkte	Note 1,1	27-26 Punkte	Note 2,7
57-56 Punkte	Note 1,2	25-24 Punkte	Note 2,8
55-54 Punkte	Note 1,3	23-22 Punkte	Note 2,9
53-52 Punkte	Note 1,4	21-20 Punkte	Note 3,0
51-50 Punkte	Note 1,5	19-18 Punkte	Note 3,1
49-48 Punkte	Note 1,6	17-16 Punkte	Note 3,2
47-46 Punkte	Note 1,7	15-14 Punkte	Note 3,3
45-44 Punkte	Note 1,8	13-12 Punkte	Note 3,4
43-42 Punkte	Note 1,9	11-10 Punkte	Note 3,5
41-40 Punkte	Note 2,0	9-8 Punkte	Note 3,6
39-38 Punkte	Note 2,1	7-6 Punkte	Note 3,7
37-36 Punkte	Note 2,2	5-4 Punkte	Note 3,8
35-34 Punkte	Note 2,3	3-2 Punkte	Note 3,9
33-32 Punkte	Note 2,4	1 Punkt	Note 4,0
31-30 Punkte	Note 2,5		

Erreicht ein Bewerber im Test 0 Punkte, wird der Test als nicht bestanden gewertet und der Bewerber nicht in die Endauswahl einbezogen.

(9) Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der Bewerberliste werden die Note der Hochschulzugangsberechtigung und die Note des fachspezifischen Studieneignungstests gem. § 5 (7) im Gewichtungsverhältnis 3 zu 2 addiert und durch fünf dividiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnittsnote wird unter den Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(10) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 6 Nichtteilnahme, Testabbruch, Wiederholung

(1) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 18. Juli bis 31. Juli an der Universität Tübingen durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort der Prüfung ergeben sich aus dem Merkblatt für Studienbewerber. Diese Daten können zusätzlich auf der Homepage der Universität abgerufen werden.

(2) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test mit einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu dem schriftlichen Testtermin ohne triftigen Grund nicht, so wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Testtermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund den Test ab, gilt er als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Tests nicht vor, so wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(5) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(6) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren gibt es die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 7 Quotenregelung

4. Von den festgesetzten Zulassungen sind vorweg abzuziehen:

d) 5 v.H., mind. ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;

e) 8 v.H., mind. ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;

f) 2 v.H., mind. ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

5. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

c) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und

d) zu 10 v. H. nach Wartezeit vergeben.

6. Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Tübingen, den 26.06.2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Tübingen am 26. Juni 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Hauptfach Erziehungswissenschaft mit Abschluss Staatsexamen 90 v.H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber³ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(5) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(6) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

§ 3 Form des Antrags

(5) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(6) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen: das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszu-

³ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

sprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

- (7) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (8) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (9) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (5) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (6) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Noten der Hochschulzugangsberechtigung und eines fachspezifischen Tests.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.
- (6) Der schriftliche einstündige fachspezifische Studieneignungstest soll Auskunft geben über die Eignung des jeweiligen Bewerbers zum Studium der Erziehungswissenschaft. Der fachspezifische Studieneignungstest enthält wissens- und verständnisbezogene Fragen und Aufgaben zu grundlegenden Themen aus den Bereichen Erziehung und Bildung. Für die richtige Beantwortung werden je nach Schwierigkeitsgrad Punkte vergeben. Maximal sind 61 Punkte zu erreichen.

(7) Die im fachspezifischen Studieneignungstest erreichte Punktzahl wird in eine Notenskala analog der Note der Hochschulzugangsberechtigung von 1,0 bis 4,0 überführt:

61-60 Punkte	Note 1,0	29-28 Punkte	Note 2,6
59-58 Punkte	Note 1,1	27-26 Punkte	Note 2,7
57-56 Punkte	Note 1,2	25-24 Punkte	Note 2,8
55-54 Punkte	Note 1,3	23-22 Punkte	Note 2,9
53-52 Punkte	Note 1,4	21-20 Punkte	Note 3,0
51-50 Punkte	Note 1,5	19-18 Punkte	Note 3,1
49-48 Punkte	Note 1,6	17-16 Punkte	Note 3,2
47-46 Punkte	Note 1,7	15-14 Punkte	Note 3,3
45-44 Punkte	Note 1,8	13-12 Punkte	Note 3,4
43-42 Punkte	Note 1,9	11-10 Punkte	Note 3,5
41-40 Punkte	Note 2,0	9-8 Punkte	Note 3,6
39-38 Punkte	Note 2,1	7-6 Punkte	Note 3,7
37-36 Punkte	Note 2,2	5-4 Punkte	Note 3,8
35-34 Punkte	Note 2,3	3-2 Punkte	Note 3,9
33-32 Punkte	Note 2,4	1 Punkt	Note 4,0
31-30 Punkte	Note 2,5		

Erreicht ein Bewerber im Test 0 Punkte, wird der Test als nicht bestanden gewertet und der Bewerber nicht in die Endauswahl einbezogen.

(8) Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der Bewerberliste werden die Note der Hochschulzugangsberechtigung und die Note des fachspezifischen Studieneignungstests gem. § 5 (7) im Gewichtungungsverhältnis 3 zu 2 addiert und durch fünf dividiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnittsnote wird unter den Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(9) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 6 Nichtteilnahme, Testabbruch, Wiederholung

(1) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 18. Juli bis 31. Juli an der Universität Tübingen durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort der Prüfung ergeben sich aus dem Merkblatt für Studienbewerber. Diese Daten können zusätzlich auf der Homepage der Universität abgerufen werden.

(2) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test mit einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu dem schriftlichen Testtermin ohne triftigen Grund nicht, so wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Testtermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund den Test ab, gilt er als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Tests nicht vor, so wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(5) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen

Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(6) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren gibt es die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 7 Quotenregelung

7. Von den festgesetzten Zulassungen sind vorweg abzuziehen:

- g) 5 v.H., mind. ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
- h) 8 v.H., mind. ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
- i) 2 v.H., mind. ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

8. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- e) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- f) zu 10 v. H. nach Wartezeit vergeben.

9. Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Tübingen, den 26.06.2008

Professor Dr.Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Internationale Literaturen im Haupt- und Nebenfach mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Tübingen am 26. Juni 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Internationale Literaturen (Haupt- und Nebenfach) mit dem Abschluss Bachelor of Arts 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber⁴ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, ersatzweise in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2-3 abgelegten DSH-Prüfung (75% der erreichbaren Punkte), falls die HZB in einem nicht deutschsprachigen Land erworben wurde. Die Anerkennung und Anrechnung von Äquivalenten zur DSH regelt die DSH-Prüfungsordnung;

⁴ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- c) die Angabe des gewünschten literarisch-philologischen Nebenfachs gemäß der in § 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für den B.A.-Studiengang genannten Fächerkombinationen;
- d) Nachweise über hinreichend gute Kenntnisse in Englisch und einer romanischen Sprache (Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch). Ersatz durch eine weitere Fremdsprache muss von der Kommission genehmigt werden. Dieser Nachweis kann durch das Zeugnis der HZB oder ein staatlich anerkanntes Sprachenzertifikat erbracht werden. Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen,
 - 1. wenn das Abiturzeugnis die Note bzw. Punktzahl für ein reguläres Fach oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung enthält oder
 - 2. wenn die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest von Klasse 9-11 nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens "ausreichend" war oder
 - 3. wenn ein mindestens vierjähriger ordentlicher Unterricht in der Sprache nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens "ausreichend" war oder
 - 4. wenn eine Bescheinigung der Fakultät oder eine andere von der Fakultät erbetene Universitätsbescheinigung (im Falle des Latinums eine Bescheinigung von Institutionen, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind) vorliegt.

Die Bescheinigung der Fakultät wird aufgrund einer Prüfung der rezeptiven Kenntnisse und der Lesefähigkeit des Kandidaten ausgestellt. Dabei soll ein schwieriger Text mit Hilfe eines einsprachigen Lexikons übersetzt werden. Die Seminare bestimmen Beauftragte für diese Sprachprüfungen; die Auswahl der Prüfer wird ebenfalls den Seminaren überlassen.

- e) Nachweise über eine ggf. vorhandene, mindestens zweijährige, studiengangspezifische Berufsausbildung⁵ oder praktische Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen⁶, außerschulische Leistungen⁷, oder Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten Dauer mit studiengangspezifischen Tätigkeiten, die über die Eignung und Motivation für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben;
 - f) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren in diesem Studiengang der Universität Tübingen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für

⁵ z.B. als Europasekretär, Fremdsprachenkorrespondent oder im Verlagswesen, etc.

⁶ z.B. ein Berufspraktikum im Ausland bzw. in einem Arbeitsbereich einer Organisation/Firma mit internationaler Ausrichtung

⁷ Au-pair-Tätigkeit, Tätigkeit in internationalen Programmen des Jugend- und Kulturaustauschs

die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal im Fach Internationale Literaturen angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Noten der nachfolgenden Fächer zu berücksichtigen:

- a) Note in den studiengangspezifischen Fächern Deutsch und einer Fremdsprache in der HZB;
- b) Sprachkenntnisse mit qualifiziertem Nachweis in Englisch und einer romanischen Sprache bzw. weiterer Sprachen bzw. gem. § 3 Abs. 2 d).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:

- a) Durchschnittsnote der HZB;
- b) studiengangspezifische Berufsausbildung/praktische Tätigkeit gem. § 3 Abs. 2 e).

(4) Die Fremdsprache Englisch und/oder eine romanische Sprache können sowohl unter Abs. 2 a) als auch unter Abs. 2 b) gewertet werden.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60⁸ geteilt und mit dem Faktor 6 gewichtet (max. 90 Punkte); der Divisionsrest wird nicht berücksichtigt;
- b) die Leistung im Fach Deutsch während der letzten beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe bzw. der diesen entsprechenden Klassenstufen. Die in der HZB ausgewiesene Punktezahl für das Fach wird doppelt gewichtet (max. 120 Punkte);
- c) der Leistung in einer weiteren Fremdsprache während der letzten beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe bzw. der diesen entsprechenden Klassenstufen. Die in der HZB ausgewiesene Punktezahl für das fremdsprachliche Fach wird doppelt gewichtet (max. 120 Punkte).
- d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- b) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangsrelevanten Beruf;
 - bb) bisherige, für den Studiengang einschlägige, Berufsausübung von mindestens einjähriger Dauer;

⁸ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- cc) außerschulische Praktika im Ausland und/oder in einer internationalen Institution bzw. Organisation, Koordinations- oder Betreuungsfunktion innerhalb von Programmen des internationalen Jugendaustauschs etc. mit qualifiziertem Nachweis;
 - dd) Qualifizierter Nachweis der Sprachkenntnisse des Englischen und/oder einer lebenden romanischen Fremdsprache bzw. weiterer Fremdsprachen.
- c) Die von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen werden addiert (max. 60 Punkte).
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 390 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
- j) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - k) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - l) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- g) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - h) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Tübingen, den 26.06.2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 26. Juni 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber⁹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester

bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) das Zeugnis des grundständigen Studiengangs – B.A. in Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) oder B.A. in einem anderen literarisch-philologischen Fach (Note mindestens 2,3);

⁹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- g) der Nachweis über hinreichend gute Kenntnisse des Englischen sowie einer romanischen Sprache (Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch). Ersatz durch eine weitere Fremdsprache muss von der M.A.-Auswahlkommission genehmigt werden. Dieser Nachweis kann durch das Zeugnis der HZB oder ein staatlich anerkanntes Sprachenzertifikat erbracht werden. Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen,
5. wenn das Abiturzeugnis die Note bzw. Punktzahl für ein reguläres Fach oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung enthält oder
 6. wenn die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest von Klasse 9-11 nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens "ausreichend" war oder
 7. wenn ein mindestens vierjähriger ordentlicher Unterricht in der Sprache nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens "ausreichend" war oder
 8. wenn eine Bescheinigung der Fakultät oder eine andere von der Fakultät erbetene Universitätsbescheinigung (im Falle des Latinums eine Bescheinigung von Institutionen, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind) vorliegt.

Die Bescheinigung der Fakultät wird aufgrund einer Prüfung der rezeptiven Kenntnisse und der Lesefähigkeit des Kandidaten ausgestellt. Dabei soll ein schwieriger Text mit Hilfe eines einsprachigen Lexikons übersetzt werden. Die Seminare bestimmen Beauftragte für diese Sprachprüfungen; die Auswahl der Prüfer wird ebenfalls den Seminaren überlassen.

- h) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte mit Angabe der Tätigkeiten, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen (z.B. längere zusammenhängende Auslandsaufenthalte mit entsprechenden Tätigkeiten);
 - i) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs;
 - j) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, darüber hinaus durch eine mit mindestens DSH-2 bis DSH-3 (Erfüllung von mindestens 75 % der Anforderungen) bewertete DSH-Prüfung.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt

unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für obigen Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal im Fach Internationale Literaturen (AVL) angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gem. § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Bachelor- oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Nachweis von Sprachkenntnissen gem. § 3 Abs. 2 c.
- b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit und außerhalb des Studiums erbrachte Leistungen und Auslandsaufenthalte mit Angabe der Tätigkeiten, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 7 Zulassungsbedingungen

(1) Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer

- a) die B.A.-Prüfung in einem Bachelorstudiengang im Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) oder einem anderen literarisch-philologischen Fach mit überdurchschnittlichem Erfolg (mind. mit der Note 2,3) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt;
- b) die für den Master-Studiengang grundlegenden Kenntnisse nachweist, die aufgeführt sind in § 5 des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Neuphilologischen Fakultät vom 22. Mai 2006;
- c) die Nachweise über die geforderten Sprachkenntnisse beibringt;
- d) die Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte mit Angabe der Tätigkeiten, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen (z.B. längere, zusammenhängende Auslandsaufenthalte mit entsprechenden Tätigkeiten) beibringt.

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Auf der Grundlage der Leistungen gem. § 6 Abs. 2 und 3 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Rangliste

(1) Unter den Bewerbern wird eine Rangliste gebildet. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet den Bewerber nach seiner Befähigung für den Masterstudiengang auf einer Skala von 0 bis 13 Punkten. Die Bewertung bezieht sich auf die in § 7 Abs. 1 a), c) und d) genannten Studienleistungen, praktischen Erfahrungen und Sprachkenntnisse. Dabei werden die Leistungen gem. § 7 Abs. 1 a) gegenüber den Leistungen gem. § 7 Abs. 1 c) und d) im Verhältnis von 7 : 3 : 3 gewertet. Die Punktzahlen der einzelnen Mitglieder werden addiert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des B.A.-Abschlusszeugnisses, dann die Sprachkenntnisse, dann die praktische Berufserfahrung, sodann das Los.

§ 9 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Tübingen, den 26.06.2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Soziologie Hauptfach und Nebenfach

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Tübingen am 26. Juni 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelor-Studiengang Soziologie im Hauptfach und im Nebenfach jeweils 90 v.H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber¹⁰ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

¹⁰ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommissionen

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.

(2) Die Auswahlkriterien sind folgende:

- a) Durchschnittsnote der HZB
- b) Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

§ 7 Test

- (1) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 18. Juli bis 31. Juli an der Universität Tübingen durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort der Prüfung ergeben sich aus dem den Bewerbern zugesandten Merkblatt. Diese Daten können zusätzlich auf der Homepage der Universität abgerufen werden. Eine gesonderte persönliche Einladung erfolgt nicht.
- (2) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 30 Punkte.
- (3) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test mit einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.
- (5) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.
- (6) Für jeden Teilnehmer wird die in dem Test erreichte Punktzahl ermittelt.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach der Maßgabe der schulischen Leistungen und des Testergebnisses in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw. 30* (max. 30 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 - b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
 - c) Ergebnis des Tests
- (2) Die Punktzahl nach Abs. 1 a) und b) und die Punktzahl nach Abs. 1 c) werden addiert (max. 60 Punkte). Dabei werden schulische Leistungen mit 0,6 und das Ergebnis des Tests mit 0,4 gewichtet.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 30 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 28 geteilt.

- (3) Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Tübingen, den 26.06.2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 26. Juni 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Master-Studiengang Soziologie die Studienplätze an Studienbewerber¹¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Antrag auf Zulassung zum Wintersemester 2008/2009 gilt jedoch als Ausnahme die Frist des 31. August 2008 (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

- b) das Zeugnis über den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs im Fach Soziologie oder einem vergleichbaren Fach;

¹¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studienganges begründet.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommissionen

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- c) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - d) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine

Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Bachelor-Studiengangs Soziologie oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlgespräches getroffen.

§ 7 Kriterien für die Vorauswahl (1. Stufe)

- (1) Zu dem Master-Studiengang Soziologie kann nur zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung im Haupt- oder Nebenfach Soziologie mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt. Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 8 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studienganges nach Abs. 1 statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Auf der Grundlage der Studienleistungen gem. Abs. 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den jeweiligen Master-Studiengang.

§ 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (2. Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gem. § 7 Vorausgewählten erfolgt aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs.
- (2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens des Bewerbers, seine Argumentations- und Ausdrucksweise, seine Herangehensweise und sein Ergebnis bei der Erörterung von Problemen, sein Kommunikationsvermögen, seine analytischen Fähigkeiten und die Schlüssigkeit der Begründung seines Studien- und Berufswunsches. Gegenstand des Gesprächs sind auch eventuelle berufliche und praktische Erfahrungen und sonstige im Sinne des Berufsziels einschlägige Leistungen außerhalb des Studiums.

- (3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mind. drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (4) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von 15 – 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

§ 9 Auswertung des Auswahlverfahrens

- (1) Unter den Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine Rangfolge anhand der Ergebnisse gebildet. Die max. zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 45 Punkte. Diese gliedern sich wie folgt:
 - a) Die Studienleistungen im grundständigen B.A.-Studiengang werden mit bis zu 31 Punkten bewertet (siehe Abs. 2).
 - b) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 – 7 Punkten; die Bewertung bezieht hierbei die ggf. vorhandenen und für das Studien- und Berufsziel einschlägigen Leistungen ein, die außerhalb des Studiums erbracht wurden.
- (2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Abs. 1 a) – b) erreichten Punktzahlen. Die Punktzahlen für den grundständigen Studienabschluss werden wie folgt errechnet:

<i>BA-Note</i>	<i>Punkte</i>	<i>BA-Note</i>	<i>Punkte</i>	<i>BA-Note</i>	<i>Punkte</i>	<i>BA-Note</i>	<i>Punkte</i>
1,0	31	2,0	21	3,0	11	4,0	1
1,1	30	2,1	20	3,1	10	ab 4,1	0
1,2	29	2,2	19	3,2	9		
1,3	28	2,3	18	3,3	8		
1,4	27	2,4	17	3,4	7		
1,5	26	2,5	16	3,5	6		
1,6	25	2,6	15	3,6	5		
1,7	24	2,7	14	3,7	4		
1,8	23	2,8	13	3,8	3		
1,9	22	2,9	12	3,9	2		

- (3) Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet der Rang auf der Vorauswahlliste, sodann die Note des B.A. - Abschlusszeugnisses, sodann das Los.

§ 10 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, so gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 11 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

§ 12 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Tübingen, den 26.06.2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der
Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang
Soziologie**

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen

- II. Das Bachelorstudium
 - II a. Orientierungsprüfung
 - II b. Bachelorprüfung

- III. Das Masterstudium

- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- V. Anhang

Anlage

Modulhandbuch für die Studiengänge

Bachelor Soziologie, Bachelor Nebenfach Soziologie, Master Soziologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 20. November 2007, hat der Senat in seiner Sitzung am 10. Mai 2007 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-/Master-Studiengang Soziologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Juni 2008 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Fächerkombinationen, Nebenfach, fächerübergreifender Ergänzungsbereich im Bachelor-Studiengang
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungsumfang
- § 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss und Zweck der Prüfungen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 7 Fristen für das Ablegen der Orientierungsprüfung
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfer und Beisitzer
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Das Bachelorstudium

- § 17 Struktur
- § 18 Studienplan für Soziologie als Hauptfach
- § 19 Studienplan für Soziologie als Nebenfach
- § 20 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

II a. Orientierungsprüfung

- § 21 Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 23 Bewertung und Zeugnis

II b. Bachelorprüfung

- § 24 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung im Haupt- und Nebenfach Soziologie
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

III. Das Masterstudium

§ 29 Studienplan Master Soziologie

§ 30 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

§ 31 Zulassung zur Masterprüfung

§ 32 Zulassungsverfahren, Fristen

§ 33 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

§ 34 Masterarbeit

§ 35 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 36 Hochschulgrad und Masterurkunde

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

§ 38 Übergangsregelung

V. Anhang

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

(1) Das Studium der Soziologie an der Universität Tübingen gliedert sich in einen sechssemestrigen Bachelor-Studiengang (B.A.) und einen viersemestrigen forschungsorientierten, konsekutiven Master-Studiengang (M.A.) Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss (Regelabschluss), mit Bestehen der Masterprüfung ein zweiter Hochschulabschluss erworben.

(2) Im Bachelor-Studiengang Soziologie werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Innerhalb des Fachstudiums ist ein Berufspraktikum zu absolvieren; im fachübergreifenden Ergänzungsbereich sind berufsfeldorientierte, überfachliche Zusatzqualifikationen zu erwerben.

(3) In einem Masterstudiengang werden ein Fach, das Masterfach, und ein Wahlpflichtfach studiert. Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang Soziologie ist ein überdurchschnittlicher Abschluss eines Bachelor-Studiengangs (Note 2,5 und besser). Näheres regelt die Master-Zulassungsordnung.

(4) Bachelor- und Master-Studiengang beginnen jeweils im Wintersemester.

(5) Die Gesamtregelstudienzeit des konsekutiven Studiengangs beträgt höchstens 5 Jahre. Für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt.

§ 2 Fächerkombinationen, Nebenfach, fächerübergreifender Ergänzungsbereich im Bachelor-Studiengang

(1) Im Bachelor-Studiengang Soziologie können verschiedene Bachelor-Studiengänge der Universität Tübingen als Nebenfächer gewählt werden. Die wählbaren Fächer werden im Anhang der Prüfungsordnung, Abschnitt 4 genannt.

(2) Soziologie kann auch als Bachelor-Nebenfach studiert werden.

(3) Zum fachübergreifenden Ergänzungsbereich im Bachelor-Studiengang gehören Lehrveranstaltungen für berufsfeldorientierte, überfachliche Qualifikationen. Diese werden im Modulhandbuch dargestellt.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungsumfang

(1) Das Soziologie-Studium nach dieser Ordnung erstreckt sich über zehn Semester. Die Regelstudienzeit für einen Bachelor-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt vier Semester.

(2) Für das Studium eines Nebenfachs gilt die Prüfungsordnung des entsprechenden Faches bzw. der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen sind zwischen dem ersten und dem sechsten Semester bis zur Bachelorprüfung zu erwerben.

(4) Das Bachelorstudium umfasst Lehrveranstaltungen und Praktika in einem Gesamtumfang

von 180 Leistungspunkten (LP). Davon entfallen auf das Hauptfach inklusive Berufspraktikum 100 LP, auf das Nebenfach 60 Punkte, auf den fachübergreifenden Ergänzungsbereich 20 LP.

(5) Das Masterstudium umfasst Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von 120 LP. Die Studierenden haben pro Semester einen Arbeitsaufwand entsprechend durchschnittlich 30 LP zu erbringen.

(6) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Praktika werden gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von dem vorherigen Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. Die Teilnahmevoraussetzungen für die einzelnen Module sind im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Zweck der Prüfungen

A. Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften einen Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang Soziologie. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. zwei Professorinnen bzw. Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- und Masterarbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht

ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

B. Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie die erforderlichen Grundkenntnisse erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach,

- dass sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie Spezialkenntnisse verfügen sowie das analytische, theoretische und methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- dass sie in ihrem Nebenfach über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche Instrumentarium beherrschen;
- dass sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung soziologischer Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

(3) Die Orientierungsprüfung und die Bachelorprüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines Bachelor-Studiengangs. Die jeweiligen Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach können zeitlich unabhängig voneinander erbracht und bewertet werden.

(4) Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelor-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

(1) Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Orientierungsprüfung voraus.

(2) Zu einer der in § 5 B aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 7 Fristen für das Ablegen der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelor- und Masterstudiengangs Soziologie auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der/Die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er/sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Der/Die Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs Soziologie auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs Soziologie.

§ 8 Arten der Prüfungsleistung

(1) Alle Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Soziologie werden studienbegleitend erbracht; Näheres regelt § 14 Abs. 2. Die Prüfungsleistungen sind in § 20 spezifiziert. Bei Veranstaltungstypen wie Tutorien und Selbststudium mit Nachweis wird in der Ankündigung der Lehrveranstaltung ein Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer ausgewiesen.

(2) Im Master-Studiengang Soziologie sind die Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussprüfung studienbegleitend; Näheres regelt § 14 Abs. 2. Die Prüfungsleistungen sind in § 33 spezifiziert. Bei Veranstaltungstypen wie Tutorien und Selbststudium mit Nachweis wird in der Ankündigung der Lehrveranstaltung ein Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer ausgewiesen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	der Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	der Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	der Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	der Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	der Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	der Grad F	=	fail.

(6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 23, 26, 30 u. 38) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung ohne Angabe von Gründen spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Be-

nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs Soziologie den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung im Hauptfach bestanden ist. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen im Hauptfach und im Nebenfach bestanden sind. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet ist und die Fachprüfungen bestanden sind.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelor- und Masterstudiengangs Soziologie ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss der Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im jeweils folgenden Semester abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem dem BA Soziologie entsprechenden Bachelor-Studiengang in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor-Studiengängen ande-

rer Fächer, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie von der Studienkommission des Fachs als gleichwertig anerkannt werden. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen der Soziologie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungen im Zweifel zugunsten der Studierenden zu entscheiden.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 9 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Prüfer und Beisitzer

(1) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder die den Soziologie-Master-Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(2) Bei mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs Soziologie dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs Soziologie ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Studiengangs beteiligt ist.

(3) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 15 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bachelor- und Masterstudiengangs Soziologie zu stellen.

II. Das Bachelorstudium

§ 17 Struktur

(1) Der Bachelor-Studiengang Soziologie umfasst 180 LP und ist in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern zu absolvieren. Er gliedert sich in ein Hauptfach im Umfang von 100 LP, ein Nebenfach von 60 LP sowie überfachliche berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 LP. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss (siehe Anhang).

(2) Das Bachelor-Nebenfach Soziologie umfasst 60 LP, die innerhalb von sechs Semestern zu erwerben sind. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss (siehe Anhang).

(3) Der Leistungsumfang von Soziologie als Wahlpflicht-, Ergänzungs- oder Beifach in anderen Bachelor-Studiengängen wird in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt. Die Module und Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Soziologie entsprechend ausgewiesen.

§ 18 Studienplan für Soziologie als Hauptfach

(1) Im Bachelorstudium sind im Hauptfach 100 LP aus den vorgesehenen Modulen zu erwerben. Die Einzelheiten werden im Anhang, Abschnitt 1 geregelt.

§ 19 Studienplan für Soziologie als Nebenfach

(1) Im Bachelorstudium sind im Nebenfach 60 LP aus den vorgesehenen Modulen zu erwerben. Die Einzelheiten werden im Anhang, Abschnitt 2 geregelt.

§ 20 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

(1) Für das Studium der Soziologie als Haupt- und Nebenfach im Bachelor-Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungstypen regelmäßig angeboten:

- a) Kolloquien (K)
- b) Übungen (Ü)
- c) Selbststudium mit Nachweis (SN)
- d) Seminare (S)
- e) Tutorien (T)
- f) Vorlesungen (V)

(2) Die Prüfungsleistungen dieser Lehrveranstaltungen können in folgender Form erbracht werden:

- a) Klausur (2-stündig) (Kl; 2 LP)
- b) Mündliche Prüfung (15 min; MP; 1 LP)
- c) Wissenschaftlicher Essay (5 Seiten/ca. 10.000 Zeichen; WE; 1 LP)
- d) Portfolio (15 Seiten; Pf; 1 LP)
- e) Präsentation (Pr; 1 LP)
- f) Thesenpapier, Protokoll, Moderation (TPM; je 1 LP)
- g) Hausarbeit (10 Seiten/ca. 20.000 Zeichen; Ha10; 2 LP)
- h) Hausarbeit (15 Seiten/ca. 30.000 Zeichen; Ha15; 3 LP)

(3) Der Zeitpunkt der Veranstaltung sowie die Art, der Umfang und die Anzahl der LP der studienbegleitenden Prüfungen sind zu Beginn des Semesters in der Ankündigung des Lehrprogramms bekannt zu geben. Dabei kann der Leistungsnachweis innerhalb der Veranstaltungstypen durch folgende Prüfungsleistungen erbracht werden; den Rahmen dafür setzen die Angaben zu den Modulen im Modulhandbuch.

Veranstaltung	Prüfungsleistungen
Selbststudium mit Nachweis	Ha10, HA15, Pf
Kolloquien (K)	Pr, Ha10, TPM, Pf
Übungen (Ü)	WE, Pr, Pf, TPM, HA10
Seminare (S)	Pr, TPM, Ha10, Ha 15, Pf
Tutorien (T)	WE, TPM, Pf
Vorlesungen (V)	Kl, MP

II a. Orientierungsprüfung

§ 21 Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 7 Abs. 1 verloren hat.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Orientierungsprüfung im Bachelor-Hauptfach Soziologie besteht aus Leistungen im Umfang von insgesamt 24 LP (entsprechend § 20 Abs. 2 und 3) aus den Modulen B 1 bis B 3.

(3) Ergänzend zur Orientierungsprüfung ist im Hauptfach ein Beratungsgespräch mit einem/einer der hauptberuflichen Dozenten/Dozentinnen im Fach Soziologie durchzuführen.

(4) Die Orientierungsprüfung im Bachelor-Nebenfach Soziologie besteht aus Leistungen im Umfang von insgesamt 12 LP (entsprechend § 20 Abs. 2 und 3) aus den Modulen BN1 bis BN3.

(5) Leistungen für die Orientierungsprüfung des Nebenfachs im Bachelor-Studiengang Soziologie werden von den jeweiligen Fächern bzw. Fakultäten geregelt.

(6) Über das erfolgreiche Absolvieren der studienbegleitenden Orientierungsprüfung wird den Studierenden nach Prüfung ihrer Zulassungsvoraussetzungen (§21) keine gesonderte Bescheinigung des Prüfungsausschusses des Bachelor- und Masterstudiengangs Soziologie ausgestellt. Der Nachweis erfolgt über das ‚Transcript of Records‘.

(7) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 23 Bewertung und Zeugnis

(1) Bei Erreichen der für die Orientierungsprüfung erforderlichen Zahl von Leistungspunkten im Haupt- und im Nebenfach gilt der Prüfung insgesamt als bestanden.

(2) Wird die erforderliche Punktzahl im Haupt- oder im Nebenfach nicht erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

II b. Bachelorprüfung

§ 24 Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung im Haupt- und Nebenfach bestanden hat,
3. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 15 LP nachweisen kann, sowie das Berufspraktikum im Umfang von 15 LP absolviert hat.

§ 25 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. In ihm sind Haupt- und Nebenfach zu nennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss der Fakultät im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung im Haupt- und Nebenfach Soziologie

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung im Hauptfach umfassen insgesamt 100 LP aus den Modulen B1 bis B6 sowie aus dem Prüfungsmodul (einschl. Bachelorarbeit) B8.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Das Thema wird in der Regel im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung gestellt. Erforderlich ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 30 Seiten (60.000 bis 70.000 Zeichen). Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser/die Verfasserin in der Lage ist, ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Prüfungsthemen sollen zu Beginn des sechsten Semesters vergeben werden. Die Hausarbeit ist innerhalb von sechs Wochen fertigzustellen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Leiter der Lehrveranstaltung bzw. der Betreuer/die Betreuerin die Abgabefrist verlängern.

(4) Die Bachelorarbeit ist von einem Gutachter/eiuner Gutachterin zu bewerten. Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe beurteilt sein.

(5) Die Note im Hauptfach ergibt sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Module B1 bis B5 (Gesamtmodulnote; § 9 Abs.2 und 3 gelten entsprechend) sowie der Note für die Bachelorarbeit. Die Gesamtmodulnote und die Note der Bachelorarbeit werden im Verhältnis 80:20 gewichtet.

(6) Die Fachprüfung im Bachelor-N e b e n f a c h Soziologie wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsleistungen sind 60 LP aus den Modulen BN 1, BN 2, BN 3, BN 4, sowie eine an die Veranstaltung dieser Module anschließende Hausarbeit als Abschlußmodul (BN 5). Die Hausarbeit ist spätestens sechs Wochen nach Beginn des 5. Semesters abzugeben und soll innerhalb von vier Wochen beurteilt sein.

(7) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der in Abs. 5 genannten Module. § 9 Abs.2 und 3 gelten entsprechend.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach dreifach und die Note im Nebenfach einfach gewichtet werden.

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Noten in den Modulen und die Fachnoten eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 28 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Abs. 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Das Masterstudium

§ 29 Studienplan Master Soziologie

(1) Das Masterstudium umfasst 120 LP, die aus den vorgesehenen Modulen zu wählen sind. Davon entfallen 108 LP auf das Fach Soziologie und 12 auf das Wahlpflichtfach. Die Einzelheiten werden im Anhang, Abschnitt 3 geregelt.

(2) Das Wahlpflichtfach ist aus dem Kreis der möglichen Nebenfächer des Bachelor-Studiengangs Soziologie (gem. § 2) zu wählen.

§ 30 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

(1) Für das Studium der Soziologie im Master-Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungstypen regelmäßig angeboten:

- a) Kolloquien (K)
- b) Forschungspraktikum, (FP)
- c) Selbststudium mit Nachweis (SN)
- d) Seminare (S)
- e) Vorlesungen (V)
- f) Tutorien/Übungen (Ü)

(2) Die Prüfungsleistungen dieser Lehrveranstaltungen können in folgender Form erbracht werden:

- a) Klausur (2-stündig; *KI*; 2 LP)
- b) Mündliche Prüfung (15 min; *MP*; 1 LP)
- c) Wissenschaftlicher Essay (10 Seiten/ca. 20.000 Zeichen; *WE*; 1 LP)
- d) Projektbericht (*PB*, 12 LP)
- e) Portfolio (40 Seiten; *Ppf*; 6LP)
- f) Präsentation (*Pr*; 1 LP)
- g) Thesenpapier, Protokoll, Moderation (*TPM*; je 1 LP)
- h) Hausarbeit (10 Seiten/ca. 20.000 Zeichen; *Ha10*; 1 LP)
- i) Hausarbeit (20 Seiten/ca. 40.000 Zeichen; *Ha20*; 2 LP)

(3) Der Leistungsnachweis der Veranstaltungstypen kann durch folgende Prüfungsleistungen erbracht werden. Einzelheiten regelt die Semesterankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung entsprechend dem im Modulhandbuch (siehe Anhang) festgelegten Leistungsumfang.

Veranstaltung	Prüfungsleistungen
Tutorium/Übung	TPM, PR
Kolloquien (K)	Pr, Ha10, TPM
Forschungspraktikum (FP)	PB, TPM, Pr, Ha 10,20, Ppf
Selbststudium mit Nachweis (SN)	WE, MP
Seminare (S)	Pr, TPM, Ha10, Ha20, KI

§ 31 Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung bestanden hat.
3. seinen Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach verloren hat.

§ 32 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. In ihm sind das Masterfach anzugeben und die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 31 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Magister- oder Diplomstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss der Fakultät im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 33 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Masterarbeit (§ 37) und einer einstündigen mündlichen Prüfung.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über fachliches Grundlagenwissen verfügt. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, als Gegenstand der mündlichen Prüfung zwei eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen und die Thesen der Masterarbeit zur Diskussion zu stellen.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfung oder in Einzelprüfung abgenommen. Im Fall einer Gruppenprüfung ist die Prüfungsdauer sinngemäß zu verlängern.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt.

(5) Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an gerechnet ist die Masterprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen. Nach der fristgerechten Abgabe der Masterarbeit soll innerhalb von acht

Wochen die mündliche Prüfung absolviert werden.

§ 34 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jede nach § 14 Abs. 1 Satz 1 prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt vier Monate, ein Umfang von 60 Seiten (120.000 bis 140.000 Zeichen) sollte nicht überschritten werden. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss der Fakultät um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss des Bachelor- und Masterstudiengangs Soziologie kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Masterarbeit kann neben dem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 5 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss der Fakultät abzugeben. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,

2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,

3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer der Betreuer der Masterarbeit ist. Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 9 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei ganze Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, so holt die bzw. der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses der Fakultät die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist in der Regel nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 35 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Abschlussnote des Masterstudiums ergibt sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte gewogenen Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module sowie den Noten für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung. Die Gesamtmodulnote, die Note der Masterarbeit und die Note der mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 40:40:20 gewichtet.

(2) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen Masterprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit eingetragen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 36 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts Soziologie“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Magisterstudiengang Soziologie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 18. April 1996 (W.,F.u.K.1996, S.270ff) außer Kraft.

§ 38 Übergangsregelung

(1) Studierende, die ihr Studium im Magisterstudiengang Soziologie der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung ablegen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen eines herkömmlichen Magisterstudiengangs in Soziologie oder Soziologie entsprechenden Fächern werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf das Bachelorstudium Soziologie angerechnet.

V. Anhang

1. Das Bachelorstudium im Hauptfach Soziologie (100 LP) ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Semester	Modul B 1	Grundlagen der Soziologie	6 LP
	Modul B 2	Sozialwissenschaftliche Methodenlehre	6 LP
2. Semester	Modul B 1	Grundlagen der Soziologie	6 LP
	Modul B 2	Sozialwissenschaftliche Methodenlehre	6LP
	Modul B 3	Sozialwissenschaftliche Statistik	7 LP
3. Semester	Modul B 3	Sozialwissenschaftliche Statistik	7 LP
	Modul B 4	Empirische Soziologie	14 LP
4. Semester	Modul B 4	Empirische Soziologie	8 LP
	Modul B 5	Angewandte Soziologie	6 LP
5. Semester	Modul B 5	Angewandte Soziologie	12 LP
3.- 6.Semester	Modul B 6	Berufspraktikum	10 LP
6.Semester	Modul B 8	Prüfungsmodul	12 LP

2. Das Bachelorstudium im Nebenfach Soziologie (60 LP) ist folgendermaßen aufgebaut:

1.-3 Semester	Modul BN	Grundlagen der Soziologie	12 LP
---------------	----------	---------------------------	-------

	1		
1.-4. Semester:	Modul BN 2	Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Deskriptivstatistik	19 LP
3.-5. Semester	Modul BN 3	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	6 LP
4.-6. Semester	Modul BN 4	Angewandte Soziologie	18 LP
5. Semester:	Modul BN 5	Wissenschaftliche Hausarbeit	5 LP

3. Das Masterstudium ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Semester	Modul M 1	Grundlegende Arbeitsfelder der Soziologie	12 LP
	Modul M 2	Methodenlehre	8 LP
	Modul M 5	Wahlpflichtfach	6 LP
2. Semester	Modul M 1	Grundlegende Arbeitsfelder der Soziologie	6 LP
	Modul M 2	Methodenlehre	8 LP
	Modul M 3	Forschungspraktikum (Vorbereitung)	6 LP
	Modul M 5	Wahlpflichtfach	6 LP
	Modul M 4	Angewandte Soziologie	6 LP
3. Semester	Modul M 3	Forschungspraktikum I	12 LP
	Modul M 4	Angewandte Soziologie	12 LP
4. Semester	Modul M 3	Forschungspraktikum II	12 LP
	Modul M 6	Prüfungsmodul	26 LP

4. Als Nebenfächer im Bachelor-Studiengang Soziologie können folgende Fächer der Universität Tübingen gewählt werden:

In der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften: Empirische Kulturwissenschaft (EKW), Sportwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft,

In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät: Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre

In der Fakultät für Kulturwissenschaften: alle eingerichteten B.A.-Nebenfächer

In der Juristischen Fakultät: Öffentliches Recht, Strafrecht

In der Geowissenschaftlichen Fakultät: Geographie

In der Fakultät für Philosophie und Geschichte: Geschichte

In der Neuphilologischen Fakultät: Allgemeine Rhetorik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Anglistik/Amerikanistik, Computerlinguistik, Germanistik, Internationale Literaturen, Medienwissenschaft, Romanistik, Skandinavistik, Slavistik

Weitere Nebenfächer können auf Antrag und mit Zustimmung der jeweils anderen Fakultät genehmigt werden.

Tübingen, den 27. Juni 2008

Professor Dr. Bernd Engler

Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung der UNicert-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum

Aufgrund von § 34 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen hat der Rektor durch Eilentscheidung der nachstehenden Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNicert-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 186 ff.), zuletzt geändert am 26. November 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 8, S. 406) zugestimmt.

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Kandidat/-in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Eine Rücknahme der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin möglich.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 27. Juni 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor